

Regierungs-Verordnung vom 26. Oktober 1899, betreffend die Beschäftigung und die polizeiliche Anmeldung ausländisch-polnischer Arbeiter in landwirtschaftlichen Betrieben.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1888 (Ges.-S. S. 195) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Potsdam folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Wer in einem landwirtschaftlichen Betriebe oder deren Nebenbetrieben ausländisch-polnische Arbeiter beschäftigen will, bedarf dazu der vorgängigen Genehmigung des Landrats, in Stadtkreisen der Ortspolizeibehörde.

§ 2.

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die zur Beschäftigung zugelassenen Arbeiter (§ 1) innerhalb 3 Tagen nach ihrer Ankunft mittels eines schriftlichen Verzeichnisses unter Beifügung der Legitimationspapiere bei der Ortspolizeibehörde anzumelden.

§ 3.

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, falls die zugelassenen Arbeiter die Arbeitsstätte heimlich und ordnungswidrig verlassen, dies der Ortspolizeibehörde innerhalb 3 Tagen nach ihrem Weggange zu melden.

§ 4.

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, spätestens drei Tage vor dem Zeitpunkt, zu welchem die Entlassung dieser Arbeiter erfolgen soll, der Ortspolizeibehörde die Entlassung anzuzeigen.

§ 5.

Die in den geltenden Polizeiverordnungen begründeten Verpflichtungen zur An- und Abmeldung der Arbeiter bei einer anderen Stelle als der Ortspolizeibehörde bleiben unberührt.

§ 6.

Zu widerhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 7.

Die Verordnung tritt am 1. Januar 1900 in Kraft.

Potsdam, 26. Oktober 1899.

Der Regierungs-Präsident.
